

## ► Hinweisgebersystem

# Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz könnte am 17. Dezember 2021 in Kraft treten. Institute mit mehr als 249 Mitarbeiter\*innen müssen danach ab 17. Dezember 2021 eine interne Meldestelle eingerichtet haben. Wichtig ist eine Umsetzung mit Augenmaß.

Am 16. Dezember 2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum „Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (EU-Hinweisgeberrichtlinie) in Kraft getreten. Sie soll den Schutz von Hinweisgebern auf ein EU-weit einheitliches Niveau heben. Die Mitgliedstaaten hatten mit der Veröffentlichung zwei Jahre Zeit, die Vorschriften bis Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Aktuell liegt allerdings nur ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Die Regelungen wurden bis zum Redaktionsschluss noch nicht in den Bundestag eingebracht, das Hinweisgeberschutzgesetz wurde daher noch nicht verabschiedet.

Dennoch macht es Sinn, sich damit auseinanderzusetzen – zumal die Umsetzung „machbar“ erscheint.

## Anforderungen

Der aktuelle Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E) setzt die Richtlinie in deutsches Recht um. Auch die deutsche Regelung setzt – aller Voraussicht nach – die Vorgaben zu den drei Meldekanälen (intern, extern, Offenlegung) um. Eine Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle besteht nach dem Gesetzesentwurf – wie auch aus der Richtlinie – für Unternehmen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten. Es wurde jedoch für bestimmte Beschäftigungsgeber unabhängig von der Zahl der Beschäftigten eine Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen festgelegt. Hierzu könnten auch alle Kreditinstitute zählen (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 HinSchG-E).

Für Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten soll das Gesetz erst zum 17. Dezember 2023 in Kraft treten. Da nicht klar ist, ob diese Abgrenzung auch für Kreditinstitute gilt, ist sicherheitshalber davon auszugehen, dass die Anforderungen mit dem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes am 17. Dezember 2021 die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen umfassen.

Der Entwurf sieht weiter vor, den Anwendungsbereich zu ergänzen. Die Gesetze und Vorschriften, gegen die Verstöße gemeldet werden können, wurden erweitert und umfassen nun das in der Richtlinie genannte Unionsrecht und zusätzlich nationales Recht. So können die Hinweisgeber auch Sachverhalte melden, die straf- und bußgeldbewehrt sind. Das bedeutet, dass auch Vorgänge bzw. Straftaten wie Betrug, Körperverletzung oder Belästigung an eine Meldestelle übermittelt werden können.

Die internen Meldestellen unterliegen dem Entwurf zufolge künftig neuen Anforderungen: So müssen diese z. B. dem Meldenden den Eingang des Hinweises bestätigen, Kontakt mit ihm halten, die Stichhaltigkeit der Meldung prüfen und angemessene Folgemaßnahmen ergreifen.

Die neuen Regelungen geben einige Anforderungen vor, die die bisherigen Vorgaben übersteigen dürften. Sollte das Hinweisgeberschutzgesetz nicht bis zum 17. Dezember verabschiedet sein, wäre das nach unserer Einschätzung kein Vorteil für die Banken. Einzelne Vorgaben der EU-Richtlinie könnten trotzdem als unmittelbar anwendbar erklärt werden.

## AUTORIN UND ANSPRECHPARTNERIN

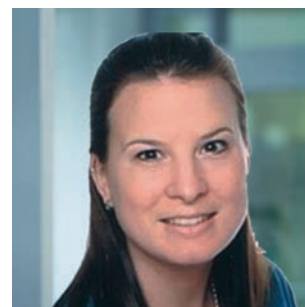
**Sarah-Lena Tiburtius**

Beauftragte

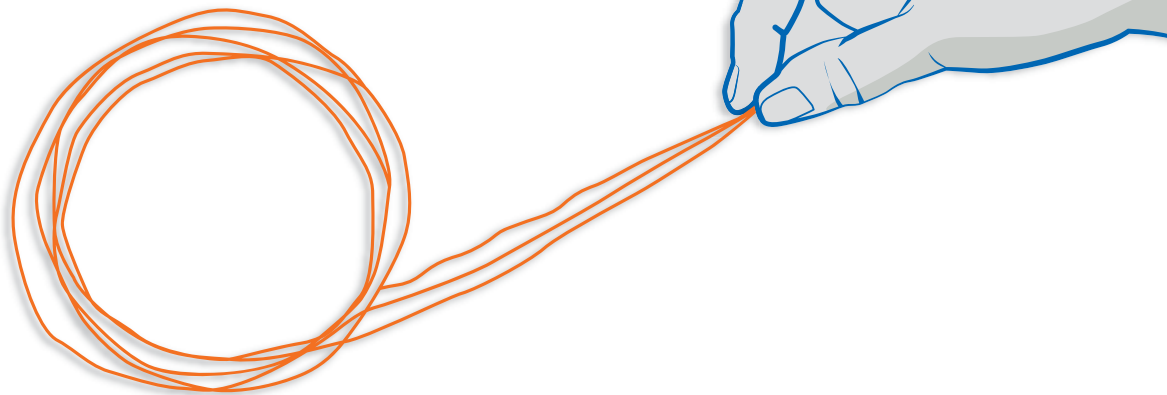
Hinweisgebersystem,

E-Mail: sarah-lena.tiburtius@

dz-cp.de



Hinweisgebersystem:  
Die Fäden in der Hand behalten



### Umsetzung „machbar“

Wie dem auch sei: Nach unseren Erfahrungen mit Hinweisgebersystemen – im Rahmen der Auslagerung Geldwäscheprävention oder als Stand-alone-Dienstleistung – sind die zentralen Anforderungen der EU-Richtlinie vergleichsweise „einfach“ und ohne viel Aufwand umsetzbar.

Im Kern geht es heute wie künftig um die frühzeitige, transparente Aufdeckung bzw. Prävention von Missständen – bei höchster Anonymitätswahrung und arbeits- und strafrechtlichem Schutz des Hinweisgebers.

Die neuen Anforderungen der Richtlinie bzw. des deutschen Gesetzesentwurfs – u. a. zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege (interner/externer Meldekanal), Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs (straf- und bußgeldbewehrte Vorschriften) – sollten sich durch geringfügige Anpassungen in bereits bestehende Umsetzungen (bzw. Dienstleistungen von Dritten) integrieren lassen.

Fakt ist: Auch in der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe gab und gibt es meldepflichtige Vorfälle, die nicht durch den genossenschaftlichen Wertekanon verhindert wurden bzw. werden können. Ein Hinweisgebersystem erscheint deshalb nicht nur hilfreich, sondern auch notwendig.

Aber wir wissen auch, dass „meldepflichtige Vorfälle“ nicht das vornehmliche Problem der Volksbanken Raiffeisenbanken darstellen.

### Fazit: Jetzt handeln – aber angemessen

Wichtig ist aus unserer Sicht deshalb:

- ▶ Das Hinweisgebersystem und die vorgesehenen Kommunikationskanäle dürfen keine Hürden darstellen, sie müssen sowohl für die Banken als auch für die Hinweisgeber einfach zu erreichen und zu bedienen sein.
- ▶ Das Hinweisgebersystem muss sicherstellen, dass sowohl die Banken als auch der Hinweisgeber jederzeit „die Fäden in der Hand“ behalten.
- ▶ Das Hinweisgebersystem muss zwingend den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, im besten Fall nach IDW PS 331 testiert sein und vor allem die Vorgaben mit Augenmaß umsetzen. ■